

hin: „Von zwey andern Verordnungen über den Rammelsberg ist die eine der Angabe nach noch älter, nemlich von dem Jahr 1186, die andere etwas jünger, vom Jahre 1306. Die erstere ist in klein folio auf Pergamen ziemlich deutlich, und mit dem Charakter geschrieben, den Mabillon ins 11te und 12te Jahrh. setzt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Texte nichts weiter, als: Dyt syn des Barghes rechte.“ *Brun s* wiederholt hier also nichts anderes als die Angaben, die über diese Hs. bei *W a g n e r* gemacht sind⁸⁸⁾.

Durch diese Erörterungen angeregt, die auf Beziehungen zwischen Clausthal und Dresden hinwiesen, habe ich Nachforschungen im Hauptstaatsarchiv Dresden angestellt. Sie haben ergeben, daß sich dort ein Locat 36 158 Rep. IX, Sect. I Nr. 2653 mit der Aufschrift „Goslarsches Bergrecht 1186“ findet. Es ist dies offenbar die Vorlage, die *W a g n e r* benutzt hat. Sie stimmt weitgehend mit dem Bergrecht aus dem 14. Jh. überein, weicht aber, abgesehen von einer etwas anderen Zählung der einzelnen Paragraphen und von Unterschieden in der Schreibweise, von ihr darin ab, daß an den Stellen, wo von den Sechsmannen des Berges gesprochen wird, der Vogt oder andere Instanzen (der Richter, die Treibherren usw.) genannt werden. *W a g n e r* kommt deshalb, wie bereits angedeutet, zu dem Ergebnis, daß diese Aufzeichnung weit jünger und nicht lange vor dem Bergrecht aus der Mitte des 14. Jhs. anzusetzen sei, wie dies aus den Angaben bei *W a g n e r* nach den oben gemachten Ausführungen zu entnehmen ist.

Etwas später gelang eine zweite Entdeckung. In einem Antiquariatskatalog der Buchhandlung Karl W. Hiersemann in Leipzig wurden etwa im Jahre 1935 die Abschrift eines Goslarer Bergrechts von 1186 und eine solche des Bergrechts von 1359 zum Kaufe angeboten, die beide dem Gräflich Veltheim'schen, später Fürstlich Putbus'schen Familienarchiv in Harbke entstammten. Die letztere habe ich erworben, von der ersteren konnte zunächst nur festgestellt werden, daß sie von einem

nicht bekannt gemachte, deren Ächtheit von dem Herausgeber, H. Wagner, nicht bestritten wird, ist vom J. 1271, und befindet sich in dem corp. J.M. S. 1022.“

⁸⁸⁾ Bei dem etwas jüngeren Bergrecht von 1306 ist, wie aus dem Zusammenhang erhellt, an die Wolfenbütteler Hs. zu denken, nach der *Leibniz* den Text des Goslarer Bergrechts veröffentlicht hat und an deren Anfang (auf Bl. 218) von späterer Hand die Jahreszahl 1306 hinzugefügt ist. Näheres bei *Brun s*, *Beytr.* S. 175 f.; *Holzmann*, *Hercyn. Arch.* S. 152 f., 187; *Schaumann*, S. 258 f., sowie oben S. 147 Anm. 61. — *Meyer* an der oben S. 147 Anm. 61 bezeichneten Stelle stützt sich ebenfalls in der Hauptsache auf *W a g n e r*.